

## Welches Mindestalter gilt für WhatsApp?

02.12.2016

**WhatsApp hat im August 2016 das Mindestalter für die Nutzung von 16 auf 13 Jahre gesenkt. Im gleichen Monat hat das Amtsgericht Bad Hersfeld in einem Urteil grundsätzliche rechtliche Bedenken hinsichtlich der Nutzung von WhatsApp durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren festgestellt.**

Im August 2016 gab das Amtsgericht Bad Hersfeld einem Vater auf, WhatsApp und vergleichbare Programme von den Geräten seiner minderjährigen Kinder zu entfernen. Die beiden Töchter (10 und 15 Jahre) des Mannes wurden zuvor durch Nachrichten mit sexualisiertem Inhalt belästigt („Sexting“). Der Vater wurde vom Gericht zur **präventiven Mithilfe** aufgerufen.

Das Gericht befand WhatsApp stelle für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, **die keinen verantwortungsvollen Umgang mit den Funktionen und Risiken erlernt haben, eine Gefahr für ihre Privatsphäre und Entwicklung dar**. Eltern hätten sicherzustellen, dass ihre Kinder sich mit den Möglichkeiten und Risiken digitaler Medien auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang haben wir am Ende des Artikels **Handlungsempfehlungen** zusammengestellt.



## Mindestalter für die Nutzung Sozialer Netzwerke

Bei den meisten sozialen Netzwerken liegt das Mindestalter bei circa 13 Jahren. Diese Altersgrenze ist unter anderem auf geltende Vorschriften in den USA zurückzuführen, dem Herkunftsland vieler sozialer Netzwerke. Das US-Bundesgesetz Children's Online Privacy Protection Act (COPPA, deutsch: „Gesetz zum Schutz der Privatsphäre von Kindern im Internet“) verbietet nämlich das Speichern persönlicher Daten von Kindern unter 13 Jahren.

Auch WhatsApp hat im August 2016 im Zuge der Aktualisierung seiner Nutzungsbedingungen das **Mindestalter von 16 auf 13 Jahre gesenkt**. Eventuell um die Nutzungsbedingungen, an jene des Mutterunternehmens Facebook anzupassen.

WhatsApp schreibt in den Nutzungsbedingungen aber ebenfalls, dass je nach Herkunftsland auch andere Altersbeschränkungen gelten können. **Welches Mindestalter damit aktuell in Deutschland gilt, ist nicht immer eindeutig zu beantworten. Hier wird eine geplante EU-Datenschutz-Grundverordnung ab Ende Mai 2018 hoffentlich Klarheit schaffen.**

Ist ein Kind jünger als das in den Nutzungsbedingungen formulierte Mindestalter und möchte WhatsApp trotzdem nutzen, können die **Eltern im Namen ihres Kindes den Nutzungsbedingungen zustimmen**. In der Praxis hat das Mindestalter aber wenig Relevanz, da auch jüngere Kinder ohne große Probleme die App installieren und nutzen. Aus der aktuellen JIM – Studie geht hervor, dass **91 % der befragten 12- bis 13 Jährigen WhatsApp nutzen**.

## EU-Datenschutz-Grundverordnung.

**Ab Ende Mai 2018** wird es eine EU-weite Verschärfung hinsichtlich des Mindestalters geben. In den **Erwägungsgründen** der dann geltenden neuen Verordnung, die europaweit gelten wird, heißt es:

*„Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind. Ein solcher besonderer Schutz sollte insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen und die Erhebung von personenbezogenen Daten von Kindern bei der Nutzung von Diensten, die Kindern direkt angeboten werden, betreffen.“*

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sieht vor, dass unter anderem die Nutzung von Internetdiensten und Plattformen wie beispielsweise Facebook, WhatsApp, Snapchat, YouTube und Co. **für unter 16-Jährige nur mit elterlicher Zustimmung** erlaubt sein soll. Artikel 8 Absatz 1 der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung enthält dazu die folgende Regelung: „[...] die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes [ist] rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird“ (EU-Verordnung 2016/679). Diese Ausführung wird jedoch durch den **Vermerk** ergänzt, dass die **Mitgliedstaaten durch entsprechende Rechtsvorschriften eine niedrigere Altersgrenze, jedoch nicht unter 13 Jahren, vorsehen dürfen.**

Die neue Verordnung (Art 8 Absatz 2 DSGVO) verlangt ferner von den Internetdiensten, dass diese **technische Vorkehrungen** treffen, um sicherzustellen, dass die Einwilligung der Eltern - bei Kindern und Jugendlichen, die das Mindestalter für die Nutzung noch nicht erreicht haben- auch tatsächlich von diesen stammt. Der technische Aufwand der Implementierung eines solchen Checks soll im Rahmen bleiben dürfen. Der Gesetzgeber erfordert „**angemessene Anstrengungen**“.

Kritiker der neuen Verordnung merken an, dass **für Kinder und Jugendliche eine legale Nutzung der Dienste erschwert wird.** Verbote anstelle aktiver Auseinandersetzung seien keine geeignete Strategie, ob von Seiten der EU oder von Seiten der Erziehungsberechtigten. Das Hauptproblem liege mehr darin, dass viele **Eltern zum Teil keine Kenntnisse über die Funktionen und Risiken der verschiedenen Dienste haben.** In manchen Fällen sind ihre Kinder ihnen im Zugang und der Nutzung von digitalen Informationstechnologien weit voraus. Dabei ist es besonders wichtig, dass Eltern Ansprechpartner für ihre Kinder darstellen und diese nicht auf sich allein gestellt sind.

**Diesbezüglich können aus den Urteilsgründen der oben genannten Amtsgerichtsentscheidung einige Handlungsempfehlungen entnommen werden, die den Eltern als Auflage aufgetragen wurde:**

- Eine Nutzung des Messengers „WhatsApp“ von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren stellt grundsätzlich eine Gefahr für ihre Privatsphäre und ihre Entwicklung dar, wenn nicht die Kinder vor jener Nutzung einen ausgeprägten verantwortungsvollen Umgang mit den Funktionen und den Risiken der Anwendung aufgezeigt bekommen haben und wenn sie nicht bereits eine besondere geistige Reife und vorausschauende Sicht im Hinblick auf die Nutzung dieses digitalen, umfassend vernetzten Kommunikationsmediums aufweisen.
- Eltern sollten daher bei unter 16 Jährigen anhaltend sicherstellen, dass keine Messenger-App mit einer Zwangsvernetzungstechnik (automatische Verknüpfung mit sämtlichen Telefonnummern auf dem Smartphone) auf den Geräten der Kinder und Jugendlichen installiert wird.
- Regelmäßig, jedoch mindestens alle 3 Monate, sollten die Geräte und die darin installierten Apps überprüft werden.
- Eltern sollten einmal pro Monat Gespräche über die tatsächliche Nutzung ihrer mobilen Smartphones und der aufgetretenen Fragen oder Probleme führen.

In jedem Fall sollten Eltern ihren Kindern einen **verantwortungsvollen Umgang mit WhatsApp** und ähnlichen sozialen Diensten vermitteln. Auch wenn Kinder und Jugendliche die Bedienung der Dienste scheinbar mühelos beherrschen, können sie oftmals die **Folgen wie Cyber-Mobbing** nicht einschätzen, die eine unbekümmerte und unkritische Nutzung mit sich bringen kann. Kinder und Jugendliche brauchen zum Erlernen eines kompetenten Umgangs mit digitalen Medien Unterstützung und Vorbilder. Eltern sollten sich gemeinsam mit ihren Kindern die favorisierten Sozialen Netzwerke und die dazugehörigen Apps anschauen und mit ihnen über Aspekte wie den Schutz der eigenen Daten, die Selbstdarstellung im Internet, das Posten von Bildern oder auch die Rechte anderer besprechen und diesbezüglich klare Regeln vermitteln.